



Wirksame Geldwäscheprävention – eine Aufgabe für den Vorstand

Im Zuge der Aufklärung von Verstößen gegen regulatorische Anforderungen kommt es oftmals zu personellen Konsequenzen. Jüngste Geldwäscheskandale zeigen, dass Kündigungen als Mittel eingesetzt werden, um der Öffentlichkeit einen Wandel in Folge von Verstößen zu suggerieren.

Die sich in diesem Zusammenhang stellende Frage lautet: Wie können Institute aus den vergangenen Ereignissen lernen und was müssen sie tun, um derart drastischen Konsequenzen vorzubeugen?

Die Situation in der Finanzwelt – Im Fokus der Medien

Die Gewinnentwicklung der Institute im Allgemeinen ist bei globaler Betrachtung nach deutlichem Einbruch im Zuge der

Lehman Pleite wieder auffällig positiv. Dennoch kam es in der Vergangenheit zu einigen Fällen, in denen diese Gewinne durch Geldwäsche positiv beeinflusst wurden. Die Folge ist ein immenser Wirbel in den Medien, was zu Reputationsschäden für das betroffene Institut, wie auch den gesamten Finanzmarkt des betroffenen Landes führen kann. Doch wie kommt es, trotz sich stetig intensivierenden Anforderungen, zu derartigen Vorfällen?

Im Rahmen der Ermittlungen eines Geldwäscheskandals stellt sich meist heraus, dass es diverse Anzeichen über einen längeren Zeitraum gab, deren Beachtung oder Konsequenzen ausblieben. Mögliche Anzeichen können die Berichte interner und externer Prüfungen sein, die Meldungen durch einen Whistleblower oder bspw. die Beendigung der Geschäftsbeziehungen durch Korrespondenzbanken, die das Risiko der Zusammenarbeit als zu



hoch einstufen. Zudem gab es Beispiele, bei denen Institute das Risiko auf Gruppenebene, beeinflusst durch ihre Auslandsniederlassungen, nicht angemessen betrachtet haben. Derartige Einstufungen führten u.a. dazu, dass Warnsignalen nicht nachgegangen wurde oder in Fällen, in denen es weiterführende Untersuchungen gab, aus den Ergebnissen zum Teil keine oder lediglich verspätete Konsequenzen gezogen oder die aufgedeckten Risiken heruntergespielt wurden.

Konsequenzen der jüngsten Vergangenheit

- Rücktritt oder Entlassung von Führungskräften
- Rückgang des Aktienkurses
- Verstärkte Aufsicht durch die Behörden
- Verschärfung der Mindestkapitalanforderungen
- Sanktionszahlungen in Millionenhöhe
- Reputationsschaden für das betroffene Institut
- Auslöser für eine mögliche Abwertung der Ratings des betroffenen Staates

Faktoren für ein funktionsfähiges Geldwäsche-Risikomanagement

Die progressive Gesetzgebung, die mit Einführung der vierten EU-Geldwäscherichtlinie Einzug bei den Europäischen Banken gehalten hat, fordert unter anderem die Umsetzung geltenden EU-Rechts auf nationaler Ebene. Die zeitliche Asymmetrie bei der Einführung der Geldwäscherichtlinie auf Länderebene führt konsequenterweise zu unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen innerhalb der Europäischen Union. Dies kann zu Divergenzen zwischen den Anforderungen für das Mutterunternehmen und den Niederlassungen bzw. Tochtergesellschaften im Ausland führen.

Mutterunternehmen haben im Rahmen ihrer gruppenweiten Verantwortung dafür Sorge zu tragen, dass sowohl die

lokalen Anforderungen von allen ausländischen Niederlassungen und Tochtergesellschaften erfüllt werden, als auch die Anforderungen, die im Land des Sitzes des Mutterunternehmens gelten. Hierzu sind umfassende Standards zu setzen und deren gruppenweite Umsetzung zu steuern und zu überwachen. Darüber hinaus sollte die Leitungsebene des Mutterunternehmens umfassend über die Risikosituation der Niederlassungen und Tochtergesellschaften informiert sein und eine entsprechende Darstellung in der Risikoanalyse sowie der Berichterstattung an das Mutterunternehmen erfolgen. Für ein wirksames gruppenweites Risikomanagement sind weiterhin ein funktionierendes „Three Lines of Defense-Modell“ und eine zeitnahe Reaktion auf identifizierte Risiken und Missstände essentiell.

Eine Reaktion des Gesetzgebers auf Vorfälle der Vergangenheit ist zudem die Anpassung der gesetzlichen Grundlage durch die nunmehr fünfte EU-Geldwäscherichtlinie. Diese wurde im Juni 2018 veröffentlicht und soll bis Januar 2020 in nationales Recht umgesetzt werden. Im Rahmen der neuen Anforderungen werden unter anderem die Sorgfaltspflichten bezüglich Transaktionen in Hochrisikoländer intensiviert.

Abschließend lässt sich festhalten, dass Unternehmen aus den vergangenen Vorfällen lernen können, um derartige Skandale zu umgehen. Hierzu ist insbesondere die Priorisierung der Geldwäscheprävention im Top Management, die Umsetzung eines funktionsfähigen Three Lines of Defense-Modells und ein gruppenweites Geldwäsche-Risikomanagement erforderlich. Zudem wird der Umgang mit Herausforderungen durch neue Technologien sowie die Nutzung von Digitalisierung eine entscheidende Rolle für eine künftig erfolgreiche Geldwäscheprävention spielen. Bei traditionellen sowie digitalen Ansätzen unterstützt Sie Deloitte mit langjähriger themen- und branchenübergreifender Erfahrung.

Unser Input für Ihren Komfort

Gerne bieten wir Ihnen eine Analyse Ihrer aktuellen Präventionsmaßnahmen sowie Unterstützung bei der Umsetzung neuer regulatorischer Anforderungen und der Implementierung eines wirksamen Risikomanagements. Finden Sie im Rahmen unserer Geldwäsche-Due Diligence heraus, wo Sie aktuell stehen.



Mit unserer langjährigen Projekterfahrung sowie umfassendem Know-How in der Finanzbranche sind wir der richtige Partner für Sie.

Kontakt

Bernd Michael Lindner

Partner, Risk Advisory
Tel: +49 (0)151 5807 1781
belindner@deloitte.de

Ebru Aydur

Manager, Risk Advisory
Tel: +49 (0)151 5800 0406
eaydur@deloitte.de

Deloitte.

Die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft („Deloitte“) als verantwortliche Stelle i.S.d. BDSG und, soweit gesetzlich zulässig, die mit ihr verbundenen Unternehmen und ihre Rechtsberatungspraxis (Deloitte Legal Rechtsanwalts-gesellschaft mbH) nutzen Ihre Daten im Rahmen individueller Vertragsbeziehungen sowie für eigene Marketingzwecke. Sie können der Verwendung Ihrer Daten für Marketingzwecke jederzeit durch entsprechende Mitteilung an Deloitte, Business Development, Kurfürstendamm 23, 10719 Berlin, oder kontakt@deloitte.de widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen.

Diese Veröffentlichung enthält ausschließlich allgemeine Informationen, die nicht geeignet sind, den besonderen Umständen des Einzelfalls gerecht zu werden, und ist nicht dazu bestimmt, Grundlage für wirtschaftliche oder sonstige Entscheidungen zu sein. Weder die Deloitte GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft noch Deloitte Touche Tohmatsu Limited, noch ihre Mitgliedsunternehmen oder deren verbundene Unternehmen (insgesamt das „Deloitte Netzwerk“) erbringen mittels dieser Veröffentlichung professionelle Beratungs- oder Dienstleistungen. Keines der Mitgliedsunternehmen des Deloitte Netzwerks ist verantwortlich für Verluste jedweder Art, die irgendetwas im Vertrauen auf diese Veröffentlichung erlitten hat.

Deloitte bezieht sich auf Deloitte Touche Tohmatsu Limited („DTTL“), eine „private company limited by guarantee“ (Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach britischem Recht), ihr Netzwerk von Mitgliedsunternehmen und ihre verbundenen Unternehmen. DTTL und jedes ihrer Mitgliedsunternehmen sind rechtlich selbstständig und unabhängig. DTTL (auch „Deloitte Global“ genannt) erbringt selbst keine Leistungen gegenüber Mandanten. Eine detailliertere Beschreibung von DTTL und ihren Mitgliedsunternehmen finden Sie auf www.deloitte.com/de/ueberUns.

Deloitte erbringt Dienstleistungen in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Risk Advisory, Steuerberatung, Financial Advisory und Consulting für Unternehmen und Institutionen aus allen Wirtschaftszweigen; Rechtsberatung wird in Deutschland von Deloitte Legal erbracht. Mit einem weltweiten Netzwerk von Mitgliedsgesellschaften in mehr als 150 Ländern verbindet Deloitte herausragende Kompetenz mit erstklassigen Leistungen und unterstützt Kunden bei der Lösung ihrer komplexen unternehmerischen Herausforderungen. Making an impact that matters – für rund 286.000 Mitarbeiter von Deloitte ist dies gemeinsames Leitbild und individueller Anspruch zugleich.